
Schweizerischer Verband
für Behindertensport SVBS

Fédération Suisse
de Sport Handicap FSSH

Federazione Svizzera
Invalidi Sportivi FSIS

Statuten

Oktober 1992

	Seite
0. INHALT	
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Mitgliedschaft	4
3. Organe	5
4. Delegiertenversammlung (DV)	6
5. Zentralvorstand (ZV)	8
6. Geschäftsausschuss (GA)	10
7. Kommission mit Organfunktion	12
8. Ständige Konferenzen mit Organfunktion	13
9. Revisionsstelle	14
10. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle	14
11. Patronate	15
12. Finanzierung	15
13. Statutenrevision	16
14. Schlussbestimmungen	17

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen <Schweizerischer Verband für Behindertensport SVBS>, <Fédération Suisse de Sport Handicap FSSH>, <Federazione Svizzera Invalidi Sportivi FSIS>, in der Folge SVBS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
- 2) Der SVBS ist eine Dachorganisation. Er ist Mitglied des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS).
- 3) Der SVBS ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er nimmt Rücksicht auf die sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt der Schweiz.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Verbandes besteht in der Förderung des Sportes für Behinderte und in der Integration Behinderter durch den Sport.
- 2) Die Arbeit des SVBS soll eine sinnvolle sportliche Betätigung Behinderter ermöglichen, unter Einbezug der behindertenspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten. Er trägt bei zur Verbesserung der Selbständigkeit und Lebensqualität und zu einem erhöhten Verständnis für behinderte Menschen in der Gesellschaft.
- 3) Der SVBS nimmt national und international die Interessen des schweizerischen Behindertensportes wahr, vom Breitensport bis zum Hochleistungssport.

Art. 3 Aufgaben

- 1) Der SVBS nimmt im Rahmen der Zweckerfüllung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er arbeitet im Rahmen des Leitbildes und ganzheitlicher Konzepte für die gesamtschweizerische Abdeckung des Sportes für Behinderte.
 - b) Er bietet ein bedürfnisgerechtes Sportangebot an, für alle einbezogenen Behinderungsarten.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- c) Er erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder und fördert Kantonal- und Regionalverbände.
- d) Er kann Aufgaben an Kantonal- und Regionalverbände delegieren, z.B. in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Sportanlässe usw.
- e) Er fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen, die im Behindertensport tätig sind.
- f) Er betreibt eine sinnvolle Weiter- und Neuentwicklung von Sportarten und Dienstleistungen im Behindertensport, angepasst an die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler.
- g) Er arbeitet zusammen mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen des Behindertensportes, des Behinderenwesens und des Sportes, und vertritt dort die Interessen des Behindertensportes.
- h) Er vertritt die Interessen des schweizerischen Behindertensportes gegenüber Behörden, insbesondere beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) sowie beim Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS).
- i) Er fördert die Zusammenarbeit und Koordination der im Behindertensport tätigen oder damit in Verbindung stehenden Organisationen und Institutionen.
- k) Er fördert die Beziehungen zur Gesellschaft und Umwelt und vertritt die Anliegen des Behindertensportes in der Öffentlichkeit.
- l) Er führt eine Geschäftsstelle mit zentraler Organisation, Administration und Information; regionale Geschäftsstellen nach Bedarf.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der SVBS kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

1) Einzelmitglieder

- a) Behinderten-Sportgruppen
- b) Kantonal- oder Regionalverbände mit Funktionen im Behindertensport
- c) Fachorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene, mit Funktionen im Behindertensport
- d) Einzel-Organisationen oder -Institutionen des Behindertenwesens

2) Kollektivmitglieder

Im Behindertensport tätige Organisationen oder Institutionen mit einer repräsentativen Anzahl von Behindertensportler-Mitgliedern in ihrer Organisation oder Institution.

3) Kooperierende Mitglieder

Am Behindertensport und am SVBS interessierte Organisationen und Institutionen, die durch eine vereinbarte, freie Zusammenarbeit (Kooperation) mit dem Dachverband den Sport für Behinderte fördern wollen.

4) Gönnermitglieder

Personen, Unternehmen, Organisationen, Institutionen und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch regelmässige grössere Beiträge an den Dachverband den Sport für Behinderte fördern.

5) Ehrenmitglieder

Personen, die für den Behindertensport besondere Verdienste erworben haben.

Einzelpersonen können nicht Mitglied des Dachverbandes werden. Ausnahmen sind Gönner- und Ehrenmitglieder.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 1) Einzel- und Kollektivmitglieder müssen dem ZV, unter Beilage ihrer Statuten, ihr Beitrittsgesuch einreichen. Über die Aufnahme von kooperierenden Mitgliedern entscheidet der Geschäftsausschuss.
- 2) Der Austritt kann nur unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Ende des Jahres, schriftlich zuhanden des Zentralvorstandes, erfolgen.
- 3) Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern. Bei Ablehnung oder Einsprache besteht das Weiterziehungsrecht an die Delegiertenversammlung, deren Entscheid ist endgültig.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind rechtlich autonom. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu denen des SVBS stehen und sollen die Mitgliedschaft beim SVBS erwähnen.
- 2) Die Mitglieder zahlen die von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge. Kollektivmitglieder-Beiträge werden durch den Zentralvorstand in Verträgen geregelt.

3. ORGANE

Art. 7 Organe

- 1) Die Organe des SVBS sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (DV)
 - b) der Zentralvorstand (ZV)
 - c) der Geschäftsausschuss (GA)
 - d) die Revisionsstelle (RS)
- 2) Organfunktion nehmen zudem die Kommission <Behinderung und Sport> sowie die Präsidenten- und die Leiterkonferenz im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.
- 3) In den Organen arbeiten Menschen mit einer Behinderung mit.

3. ORGANE

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Zentralvorstand beträgt vier Jahre. Sie ist insgesamt beschränkt auf vier Amtsperioden (16 Jahre). Die Altersgrenze ist 70 Jahre. Die Revisionsstelle wird jeweils für vier Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 9 Zusammensetzung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVBS.
- 2) Sie setzt sich aus Delegierten der Mitglieder zusammen.
 - a) Jede Sportgruppe bis und mit 200 Mitglieder hat zwei Stimmen. Darüber, bis zum nächsten Hundert, jeweils eine zusätzliche Stimme.
 - b) Kantonal- und Regionalverbände, gesamtschweizerische Fachorganisationen und Kollektivmitglieder haben je zwei Stimmen.
 - c) Einzel-Organisationen und -Institutionen haben je eine Stimme.
 - d) Mitglieder eines Kantonal- oder Regionalverbandes können sich durch diesen vertreten lassen, unter Abtretung ihrer Stimmrechte.
 - e) Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht Delegierte sein, sie haben beratende Stimme.
 - f) Kooperierende Mitglieder, Gönner- und Ehrenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.

4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 10 Zuständigkeit

- 1) Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
 - a) das Leitbild
 - b) die Politik des Verbandes
 - c) die Statuten und die Statutenänderungen
- 2) Weitere Befugnisse der DV:
 - a) Wahl des Zentralpräsidenten/der Zentralpräsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes.
 - b) Wahl der Revisionsstelle.
 - c) Beschlussfassung über das Protokoll des Vorjahres, über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget.
 - d) Festlegen der finanziellen Leistungen der Einzelmitglieder.
 - e) Beschlussfassung über die Bildung/Auflösung von Kommissionen mit Organfunktion und ständigen Konferenzen mit Organfunktion.
 - f) Beschlussfassung über alle Anträge, die durch den Zentralvorstand oder die stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden und die im Rahmen der Entscheidungskompetenz der DV liegen.
 - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11 Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1) Die ordentliche DV tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten/der Zentralpräsidentin zusammen. Sie wird vom Zentralvorstand schriftlich einberufen.
- 2) Ort, Datum, Zeit und das Antragsverfahren sind mindestens vier Monate vor der Versammlung bekanntzugeben. Zustellung der Unterlagen an die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung.
- 3) Einzel- und Kollektivmitglieder können Anträge an die DV einreichen. Diese müssen sechs Wochen vorher an die zentrale Geschäftsstelle, zuhänden des Zentralvorstandes, schriftlich eingereicht werden.

4. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die DV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen ist und ein Fünftel der Stimmen vertreten sind.
- 2) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4) Bei Wahlen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültig abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden aufgrund eines Zentralvorstandbeschlusses oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Ort, Datum und Zeit müssen mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben werden. Zustellung der Unterlagen an die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

5. ZENTRALVORSTAND (ZV)

Art. 14 Zusammensetzung

- 1) Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der SVBS-Mitglieder.
- 2) Weitere geeignete Personen können in den Zentralvorstand gewählt werden.

5. ZENTRALVORSTAND (ZV)

- 3) Die Sprachregionen müssen im ZV vertreten sein. Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten/der Zentralpräsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und mindestens acht weiteren Mitgliedern.
- 4) Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5) Die ZV-Sitzungen werden vom Zentralpräsidenten/der Zentralpräsidentin oder einem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet.
- 6) Der ZV kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- 7) An den ZV-Sitzungen nimmt die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Der ZV kann Kommissionsmitglieder, leitende Mitarbeiter und Projektleiter an seine Sitzungen einladen.
- 8) Die Funktionen und Aufgaben des ZV sowie alle übrigen Regelungen werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.

Art. 15. Zuständigkeit

- 1) Dem ZV obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung, gestützt auf die Statuten, die Ziele, das Leitbild und die Grundsätze des SVBS.
- 2) Er trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 3) Er ist verantwortlich für die langfristige Planung sowie für die Interessenwahrung und Entwicklung des Behindertensportes und des Verbandes.
- 4) Er erlässt die notwendigen Reglemente und fasst Grundsatz- und Konzeptbeschlüsse über die Geschäfte, die ihm vom Geschäftsausschuss vorgelegt werden.
- 5) Er genehmigt die mittelfristige Programm-, Personal- und Finanzplanung sowie die Budgets und Jahrespläne der Geschäftsleitung auf Antrag des Geschäftsausschusses.

5. ZENTRALVORSTAND (ZV)

- 6) Er entscheidet über grundsätzliche politische Stellungnahmen.
- 7) Er nimmt von den periodischen Berichten der Geschäftsleitung Kenntnis.
- 8) Er bestimmt über den Einsitz eines ZV-Mitgliedes in der Kommission mit Organfunktion sowie über die jeweilige Repräsentation eines ZV-Mitgliedes bei den ständigen Konferenzen.
- 9) Er befindet über die Anträge von Kommissionen und ständigen Konferenzen.
- 10) Er wählt den/die ehrenamtlichen Präsidenten/Präsidentin der Kommission mit Organfunktion und die Geschäftsleitung des SVBS.
- 11) Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor.
- 12) Er beschliesst über die Verträge und die finanziellen und allfälligen übrigen Leistungen von Kollektivmitgliedern.
- 13) Er beantragt der Delegiertenversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. GESCHÄFTSAUSSCHUSS (GA)

Art. 16 Begriff und Zusammensetzung

- 1) Der GA ist das erweiterte Geschäftsführungsorgan des SVBS. Er setzt sich zusammen aus drei Delegierten des Zentralvorstandes, in der Regel dem/der Zentralpräsidenten/Zentralpräsidentin und den Vizepräsidenten/-präsidentinnen sowie der Geschäftsleitung.
- 2) Der GA ist das Bindeglied zwischen dem Zentralvorstand und der Geschäftsleitung.

6. GESCHÄFTSAUSSCHUSS (GA)

Art. 17 Zuständigkeit

- 1) Den GA-Delegierten des ZV obliegt die Führung der Geschäftsleitung und die Kontrolle der Realisierung der vom ZV beschlossenen Geschäfte. Sie wirken zudem mit beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und Dienstleistungsverträgen mit Kollektiv- und kooperierenden Mitgliedern.
- 2) Der GA befasst sich im wesentlichen mit:
 - a) Fragen der Zielsetzung und Zielerreichung
 - b) der Umsetzung von Verbandspolitik und -strategie
 - c) der Umsetzung von sozial- und verbandspolitischen Aufgaben
 - d) Fragen der Informationspolitik und deren Umsetzung
 - e) Personalfragen auf Stufe Geschäfts- und Bereichsleitung (Bereiche sind z.B. der Leistungssport, das Marketing, die Finanzen usw.)
 - f) Planung und Soll/Ist-Vergleich auf Verbandsstufe
- 3) Es sind ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Ausarbeiten aller Reglemente und der generellen Richtlinien sowie aller wesentlichen Konzepte, zur Vorlegung an den ZV.
 - b) Ausarbeiten der Jahreskonzepte, der Jahrestätigkeitsprogramme und der Jahresbudgets, zur Vorlegung an den ZV.
 - c) Entscheid über die Anstellung von Bereichsleitern, auf Antrag der Geschäftsleitung.
- 4) Der GA bereitet die Geschäfte für den ZV vor.
- 5) Er ist beratend tätig für den ZV, für Kommissionen und Konferenzen.
- 6) Er prüft die Anträge der ständigen Konferenzen und entscheidet über die Weiterleitung an den ZV oder die Geschäftsleitung.
- 7) Er bestimmt über die variablen, nicht-ständigen Konferenzen und nimmt deren Vorschläge entgegen.
- 8) Er übernimmt weitere Aufgaben, die ihm vom ZV übertragen werden.
- 9) Er schliesst Vereinbarungen mit kooperierenden Mitgliedern ab.
- 10) Alles Weitere wird im GA-Reglement geregelt.

7. KOMMISSION MIT ORGANFUNKTION

Art. 18 Begriff und Zusammensetzung

- 1) Der Dachverband arbeitet mit einer Kommission <Behinderung und Sport> (KBS). Sie ist eine Kommission mit Organfunktion und untersteht dem Zentralvorstand.
- 2) Die Kommission <Behinderung und Sport> vertritt alle einbezogenen Behinderungsarten. Sie setzt sich aus Ehrenamtlichen zusammen, Angestellte des SVBS können bei Bedarf zugezogen werden.
- 3) Weitere Kommissionen mit Organfunktion sind möglich. Beschluss durch die DV.
- 4) Subkommissionen, z.B. behinderungsspezifisch, sind möglich.
- 5) Der Präsident/die Präsidentin der Kommission(en) mit Organfunktion wird vom ZV gewählt.
- 6) Der ZV delegiert ein ZV-Mitglied.

Art. 19 Zuständigkeit

- 1) Die Kommission mit Organfunktion soll Fachkompetenz, Fachwissen und Erfahrung aus dem Behindertenwesen und aus dem Sport für und mit Behinderten einbringen und mit ihrer Interessenvertretung Politik und Leitbild des Verbandes mittragen.
- 2) Ihr Mitwirken soll beitragen zur ausgewogenen Entwicklung des Behindertensportes.
- 3) Sie hat Antragsrecht an den ZV und erstattet ihm Bericht.
- 4) Alles Weitere wird im entsprechenden Reglement festgelegt.

8. STÄNDIGE KONFERENZEN MIT ORGANFUNKTION

Art. 20 Begriff und Zusammensetzung

- 1) Der Dachverband arbeitet mit sogenannten ständigen Konferenzen, sie haben Organfunktion.

8. STÄNDIGE KONFERENZEN MIT ORGANFUNKTION

- 2) Ständige *technische* Konferenzen sind:
 - a) die Präsidentenkonferenz (Sportgruppen-Präsidenten/innen und Präsidenten/innen der Kantonal- und Regionalverbände).
 - b) die Leiterkonferenz (Sportleiter/Sportleiterinnen).
- 3) Weitere ständige Konferenzen sind möglich, Beschluss durch die DV.
- 4) Die Unterteilung der Leiterkonferenz, z.B. behinderungsspezifisch, ist möglich, Beschluss durch den GA.
- 5) Die ständigen Konferenzen setzen sich zusammen aus Ehrenamtlichen und aus Angestellten des SVBS.
- 6) Die Präsidentenkonferenz wird durch den Zentralpräsidenten/die Zentralpräsidentin geführt, die Leiterkonferenz(en) durch den Technischen Direktor.

Art. 21 Zuständigkeit

- 1) Die ständigen Konferenzen tagen in der Regel einmal jährlich mit Einberufung durch die Geschäftsleitung.
- 2) Die Konferenzen haben folgende Ziele und Aufgaben:
 - a) Erfahrungsaustausch und Information
 - b) Aktualisierung von Wissen
 - c) Weiterbildung
 - d) Mitsprache und Mitgestaltung der Beteiligten und Betroffenen
 - e) Gegenseitige Unterstützung für eine ausgewogene Entwicklung des Behindertensportes
- 3) Die Konferenzen haben Antragsrecht an den Geschäftsausschuss. Dieser prüft den Antrag und entscheidet über die Weiterleitung an den ZV oder die Geschäftsleitung.
- 4) Über die Arbeit der ständigen Konferenzen erstattet die Geschäftsleitung Bericht zuhanden des ZV.
- 5) Alles weitere wird im entsprechenden Reglement festgelegt.

9. REVISIONSSTELLE

Art. 22 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie besteht aus einer anerkannten Treuhandstelle oder besonders befähigten Revisoren; diese dürfen nicht Mitglied eines andern Organs sein.

10. GESCHÄFTSLEITUNG UND GESCHÄFTSSTELLE

Art. 23 Organisation

Der Exekutivbereich des SVBS und die Geschäftsstelle werden von einer Geschäftsleitung geführt. Sie besteht aus einem Technischen Direktor und einem Kaufmännischen Direktor.

Art. 24 Aufgaben und Verantwortung

- 1) Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Exekutivbereich und die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben.
- 2) Sie sorgt für eine koordinierte und effiziente Umsetzung der Beschlüsse der Organe sowie für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen.
- 3) Sie sorgt für eine aktive Präsenz des SVBS bei Organisationen, Institutionen und Behörden sowie in der Öffentlichkeit im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen.
- 4) Sie rapportiert periodisch an den Geschäftsausschuss und erstattet regelmässig dem ZV Bericht.
- 5) Die Geschäftsstelle ist Ausführungsorgan, Koordinations- und Informationsstelle und zentrale Administration.
- 6) Die Geschäftsordnung regelt die Führung, Organisation, Administration, Innovation und Meinungsbildung sowie die rechtsgültigen Unterschriften.

11. PATRONATE

Art. 25 Aufgaben

- 1) Der SVBS fördert auf gesamtschweizerischer Ebene Patronate. Kantonale oder regionale Patronate können dazukommen.
- 2) Die Mitglieder der Patronate unterstützen den SVBS ideell und von Fall zu Fall aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

12. FINANZIERUNG

Art. 26 Finanzielle Mittel

- 1) Die Leistungen des SVBS richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
- 2) Die finanziellen Mittel bestehen im wesentlichen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Gesetzlichen und übrigen öffentlichen Mitteln
 - c) Beiträgen des Schweizerischen Landesverbandes für Sport
 - d) Ertrag aus Kursen, Veranstaltungen und Dienstleistungen
 - e) Sammlungen, Sponsoring, Gönnerbeiträgen und übrigen Zuwendungen

Art. 27 Verantwortung und Haftung

- 1) Die Verantwortung für die Finanzierung des SVBS liegt beim Zentralvorstand und der Kaufmännischen Direktion. Mitverantwortung trägt der Geschäftsausschuss im Rahmen der Budgetvorgaben.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des SVBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.
- 3) Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils zum 31. Dezember.

13. STATUTENREVISION

Art. 28 Statutenänderungen

- 1) Statutenänderungen können von Einzel- und Kollektivmitgliedern und vom ZV vorgeschlagen werden.
- 2) Der Entscheid über Statutenänderungen liegt bei der DV. Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Anträge sind zu begründen und dem ZV mindestens drei Monate vor der DV schriftlich zuzustellen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Auflösung

- 1) Die Auflösung des SVBS erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Das im Auflösungsfall verbleibende Vermögen geht an eine oder mehrere, durch die DV zu bestimmende, Dachorganisation(en) mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 3) Über den Zeitpunkt der endgültigen Auflösung des Vereinsvermögens entscheidet die DV.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer heutigen Annahme durch die DV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1977.

Volketswil, 17. Oktober 1992

Schweizerischer Verband für Behindertensport SVBS
Der Zentralpräsident



Emil Zeller

Der Kaufm. Direktor



Jakob Furrer

